

Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0048/2019/1						Datum: 18.03.2019				
Baudezernent										
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung					Az.: 61.3 Haas				
Betreff:										
Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 258 "Gewerbegebiet Arenberg"										
Gremienweg:										
11.04.2019		s für allgemeine Bau- und naftsverwaltung		stimmig gelehnt		ehrheitl enntnis	_	ohne BE abgesetzt		
	TOP	öffentlich		wiesen Enthaltu	ve	ertagt		geändert enstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 258 "Gewerbegebiet Arenberg" (§ 31 Abs. 2 BauGB) zu, dass eine doppelseitige beleuchtete Werbetafel auf Monofuß in der festgesetzten Grünfläche aufgestellt werden darf.

Aktenzeichen	02733-18
Antragsteller/inne	en
Antragseingang	14.11.2018
Vorhaben	Vollzug der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz – LBauO -; Errichtung einer doppelseitigen beleuchteten Werbetafel auf Monofuß in der festgesetzten Grünfläche
Grundstück	Koblenz, Niederberger Hoehe , In den Sieben Morgen
Gemarkung	Arenberg
Flur	12
Flurstück	89/61

Begründung:

Begehrt wird die Errichtung einer doppelseitigen beleuchteten Werbetafel auf Monofuß mit einer Größe der reinen Werbetafel von 3,886 m x 2,866 m. Die Höhe des Monofußes beträgt 2,5 m. Das Vorhaben befindet sich auf der Höhe der Niederberger Höhe 2 und der Straße In den Sieben Morgen am Rand der Straße auf Flächen, die lt. Bebauungsplan für Grünflächen bestimmt sind. Damit widerspricht das Vorhaben der Festsetzung des B-Planes Nr. 258.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung zudem städtebaulich vertretbar ist.

Da es sich um ein Gewerbegebiet handelt, berührt die Werbeanlage nicht die Grundzüge der Planung und die Abweichung vom B-Plan ist auch städtebaulich vertretbar. Aufgrund des Gewerbegebietes werden auch nachbarliche Belange nicht tangiert.

Die Straßenverkehrsbehörde hat ihre Zustimmung erteilt.

Die Werbeanlage wird von der Verwaltung für zulässig erachtet.

Anlage/n:

Visualisierung der Werbeanlage Lageplan Mitteilung über das Abstimmungsergebnis im Ortsbeirat

Historie:

05.02.2019 ABL hat die Angelegenheit vertagt.

12.03.2019 Ortsbeirat Arenberg hat in seiner Sitzung das Vorhaben einstimmig abgelehnt (siehe Anlage).